

nischen Concilien geltend machten, dabei aber doch das Bewußtsein nicht verloren, daß sie zunächst die Firten von Particular-Heerden und über bestimmte Diöcesen gesetzt seien, deren Umfang und Rechte sie eifrig wahrten. Obgleich die russischen Bischöfe nach den Eparchien sich coordinirt waren, so hatte doch der Metropolit eine Art von Primat. Besonders angesehen war der Bischof von Nowgorod, der im Jahre 1166 vom Metropoliten zuerst den Ehrentitel „Erzbischof“ erhielt, und sich in seinem Ornate durch das Messgewand mit vielen Kreuzen und durch die weiße Kapuze auszeichnete. Später erlang auch Dionys, Bischof von Susdal, diesen Titel und einige Ehrenvorrechte vom Patriarchen zu Constantinopel, als dem griechischen Primaten (vgl. Strahl, Geschichte der russischen Kirche I, Halle 1830, 671 ff.). Nach den Mittheilungen in dem Werke „Die Staatskirche Rußlands im J. 1839“, Schaffhausen 1844, 85 ff., gibt es in Rußland 46 Eparchien oder bischöfliche Stühle, zu denen seit 1839 die zwei früher griechisch-unirten von Weißrußland und Litauen hinzukamen. Diese Anzahl ist in Ansehung der Bevölkerung und des ungeheuren Flächenraumes und im Verhältnisse zu unseren Diöcesen außerhalb Rußlands äußerst unbedeutend. Die Eparchien sind, nach Art der Klöster, in drei Klassen getheilt worden. Zur ersten Klasse gehören die vier Metropolitensitze von Kiew, Nowgorod, Moskau und St. Petersburg. Als Bischümer der zweiten Klasse werden, nach den Synodal-Rapporten von 1837 und 1838, sechszehn aufgezählt. Sie haben meistens den Rang von Erzbischümern und sind folgende: 1. Kasan, 2. Astrachan, 3. Tobolsk, 4. Jaroslaw, 5. Pskow, 6. Nischn, 7. Lwow, 8. Cherson, 9. Catharinoslaw, 10. Mohilew, 11. Tschernigow, 12. Minsk, 13. Bobolien, 14. Donesk, 15. Neuschersk, 16. Struzk. Im J. 1839 kamen die zwei schon oben erwähnten, vormals griechisch-unirten Bischümer von Weißrußland und Litauen hinzu. Die übrigen 26 Bischümer der dritten Klasse sind die folgenden: 1. Kaluga, 2. Smolensk, 3. Nischni-Nowgorod, 4. Kursk, 5. Wladimir, 6. Wologda, 7. Polotsk, 8. Tula, 9. Wjätka, 10. Kostroma, 11. Archangelsk, 12. Woronek, 13. Tambow, 14. Drel, 15. Woltawa, 16. Perm, 17. Tomsk, 18. Saratow, 19. Penza, 20. Karlow, 21. Wolhynien, 22. Drenburg; dann die vier seit 1832 errichteten Vicariate: 23. Warschau für das Königreich Polen, 24. Riga für Livland, 25. Pleskow für Kurland und 26. Poczajew für Litauen. Die Erzbischöfe führen in ihren Titeln gewöhnlich noch ein Bisthum auf, wie z. B. Erzbischof von Kasan und Sibirien, von Astrachan und dem Kaufasus, von Mohilew und Witepsk, von Tschernigow und Reschin, von Minsk und Lwow, von Cherson und Laurien mit dem Exze zu Odesa. Dergleichen thun auch die Bischöfe, z. B. Bischof von Smolensk und Dorobuch, von Wladimir und Susdal, von Woronek und Tschersk u. s. w. In der griechisch-schiz-

matischen Confession des Morgenlandes und in der katholischen Kirche wird durch die Stufen der Bischümer die Jurisdiction größer oder geringer; davon aber ist in Rußland keine Rede, denn die Bischümer aller Klassen stehen gleichmäßig unter der Herrschaft des kaiserlichen Synods, und der Czar verfährt dabei ganz nach Willkür. Heute befindet sich eine Eparchie in der zweiten Klasse, morgen wird sie zur dritten Klasse versetzt, und ebenso wird eine Eparchie dritter Klasse in die zweite Klasse vorgeschoben. Auch werden Bischöfe auf erzbischöfliche Stühle, und Erzbischöfe zu Metropolitnen erhoben, ohne die respectiven höheren Titel annehmen zu dürfen. Wird z. B. ein Bischof von Wladimir auf den erzbischöflichen Stuhl von Kasan versetzt, so kann es kommen, daß er sich bloß „Bischof von Kasan“ nennen darf. Dieses Verfahren hat ein stetes Schwanken der Eparchien zur Folge. Uebrigens ist den drei Klassen der Bischöfe eine militärische Rangordnung zugetheilt; die Metropolitnen stehen im Range der Generale en chef, die Erzbischöfe sind den General-Lieutenants und die Bischöfe den General-Majors gleichgestellt. [Sartorius.]

E p e e, Charles de l', s. Taubstummenunterricht.

E p h e s u s, eine an der Mündung des Kaystros, jetzt Kütschüt-Menderes, nicht weit von der Meerestüste gelegene Stadt Kleinasien, welche durch ihren vortrefflichen, nun von dem Kaystros völlig verschlammten Hafen zum Handel besonders geeignet war und im Alterthum zu großer Macht und Wohlhabenheit gelangte. I. Die Stadt. Strabo nennt (14, 1, 21) Ephesus die vorzüglichste Handelsstadt des innerhalb des Taurus gelegenen Asiens und berichtet, daß sie ursprünglich von Kariern und Lelegern gegründet worden sei. Indeß kann es kaum zweifelhaft sein, daß die Phönizier es waren, welche das erste tempelartige Heiligthum einer Alles erhaltenden und unter dem Symbole des Mondes verehrten Naturgöttin am Kaystros unweit des Meeres (Plin. N. h. 2, 85, 201) erbauten. Ihr Bild war ein uraltes Idol, bestehend aus einem ziemlich unförmlichen Holzstücke mit angelegten Armen, vielen Brüsten und den Attributen der Mondstichel und der Hirsche, welches der Sage nach (Apg. 19, 35 griech.) vom Himmel gefallen war (vgl. D. Jahn, Ueber die puteolanische Basis, in den Berichten der sächs. Ges. der Wiss. 1851, 146 ff.). Umgeben war die Göttin von einem großen, nach orientalischer Sitte mit hierarchischen Abstufungen organisirten Cultuspersonale. Die obersten Aemter desselben wurden mit Fremden besetzt; bewaffnete, zum Kriegsdienste geschulte Tempelfrauen versehen den Dienst der Göttin, was zu der Sage (Plin. N. h. 5, 29, 115) Anlaß gegeben hat, daß die Amazonen Ephesus und das Heiligthum gegründet hätten (vgl. Pausan. 7, 2, 7; 4, 31, 8; Callim. Hymn. in Artem. 237). An Stelle der Göttin beherrschte der oberste Priester das um den Tempel herum liegende Gebiet, welches eine Art von